

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow über den Beschluss über die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow in ihrer Sitzung am 19.09.2022 beschlossen.

1. Geltungsbereich und Größe

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow umfasst die im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Flurstücke:

Gemarkung Klein Bünzow: Flur 5
Flurstücke 19 (tw.), 20/1, 20/2, 21, 22 (tw.), 26 (tw.), 27/1 (tw.),
28/1, 28/2, 28/3, 28/4 (tw.), 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3,
30/5, 30/6, 30/7, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 33

Gemarkung Groß Bünzow: Flur 6
Flurstücke 2/2 (tw.), 4, 5 (tw.), 6 (tw.), 7 (tw.), 12

Gemarkung Salchow: Flur 1
Flurstücke 13, 16, 18, 19, 21, 22/1, 22/2

Flur 4
Flurstücke 81 (tw.), 82 (tw.), 83/1, 83/2 (tw.), 84, 85, 86, 87 (tw.),
88 (tw.), 89 (tw.), 90 (tw.)

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Klein Bünzow, südlich der Ortslage Klein Bünzow und südwestlich des Ortsteils Bahnhof Klein Bünzow.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Kreisstraße OVP 15 im Norden, der B 109 im Osten, der Kreisstraße OVP 17 im Süden sowie der Bahnlinie Stralsund-Berlin im Westen.

Das Plangebiet kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

2. Anlass der Aufhebung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat in der Sitzung der Gemeindevertretung Klein Bünzow am 25.07.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ umfasst den bestehenden Windpark in den Gemarkungen Groß Bünzow, Klein Bünzow und Salchow. Das Gebiet entspricht weitgehend der Abgrenzung des Eignungsgebiets Windkraftanlagen des damaligen Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern (RROP VP 2010) und ist mit insgesamt 17 Bestandsanlagen vollständig bebaut.

In Vorbereitung des Repowerings der sieben westlichen Anlagen wurde festgestellt, dass die Standorte aufgrund neuer Vorgaben beim Nachweis der Turbulenzen leicht verschoben werden müssen, so dass die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche für die westlichen Anlagen zu überarbeiten ist (Baufenster). Die Änderung erstreckt sich damit nur auf einen ca. 120 m breiten Streifen im Südwesten des Plangebiets mit 23,4 ha und damit auf eine vergleichsweise kleine Teilfläche des Bebauungsplans.

Gleichzeitig sollen für den Änderungsbereich die bislang fehlenden planungsrechtlichen Festsetzungen zu den Nebenflächen ergänzt werden.

Die Grundzüge der Planung, insbesondere die Abgrenzung des Windparks sowie die Festlegung zu Art (Sondergebiet) und Maß der baulichen Nutzung (Anzahl und maximale Höhe der Anlagen), sollten unverändert beibehalten.

Da sich die Planung nicht auf die Grundzüge der Planung auswirken sollte, sollte die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen nicht.

Im Rahmen der Planungsanzeige und Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 08.09.2016 zu bedenken gegeben, dass das geplante Vorhaben zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Klein Bünzow erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben wird.

Dementsprechend forderten sie in Ihrer Stellungnahme eine Brutvogelkartierung im 200 m-Umkreis sowie eine im 2 km-Radius für TAK-Arten.

Die geplanten WEA 01N und 02N befinden sich im 1 km-Schutzradius zum Weißstorchbrutpaar Salchow. Durch die Errichtung der WEA im 1000-m-Radius um Fortpflanzungsstätten des Weißstorches ist zunächst grundsätzlich davon auszugehen, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Individuen eines Weißstorchbrutpaares in Salchow eintritt, da sich das Lebensrisiko der Tiere durch die Anlagen signifikant erhöht.

Es liegt somit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot beim Bau von WEA im 1 km-Radius um die Fortpflanzungsstätten eines Weißstorchbrutpaares vor. Der Bau der WEA 01 N und 02N ist unzulässig.

Die geplante WEA 07N befindet sich im 3 km-Schutzradius zu einem Schreiadlerbrutpaar (Waldschutzareal N41). Der Aktionsplan der EU für die Art (Meyburg et al. 1997, S. 12) sieht vor, dass großformatige Bauten im 3-km-Radius um die Fortpflanzungsstätten nicht zugelassen werden sollen. Die LAG VSW (2015) empfiehlt mit Blick auf die komplexen Lebensraumansprüche und die Erkenntnisse aus Telemetriestudien die Einhaltung eines Mindestabstandes von 6.000 m zwischen WEA und Brutvorkommen der Art Schreiadler. Bezugsgrundlage für Ausschlussbereich und Prüfbereich in Mecklenburg-Vorpommern ist der Brutwald (syn. Schreiadler-Schutzareal oder Waldschutzareal). Innerhalb des 3 km-Radius um das Schreiadler-Schutzareal ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen —unabhängig von den räumlichen Nutzungsschwerpunkten des Brutpaares in einem einzelnen Untersuchungsjahr. Der Bau der WEA 07N ist unzulässig.

Es besteht ein erheblicher Bedarf für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Betroffenheit Prüfbereich 1x Rotmilanbrutplatz, 2x Weißstorchbrutplatz, 1x Mäusebussardbrutplatz, 3x Schreiadlerbrutplatz, 1x Seeadlerbrutplatz).

Es wird auf ein akustisches Höhenmonitoring im Rahmen der Brinckmann-Studie verwiesen. Die Ergebnisse dieses Monitorings sind der UNB vorzulegen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen prüfen zu können.

Grundsätzlich ist vom Vorhabenträger darzulegen, dass das Monitoring geeignet ist, die Ergebnisse auf die geplanten WEA zu übertragen und davon Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten.

Aufgrund der starken Einwände aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und den zu erarbeiteten und vorzulegenden Unterlagen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow hat sich der Vorhabenträger dazu entschlossen, die Planungsziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Klein Bünzow nicht weiter zu verfolgen.

Demzufolge ist es erforderlich, den Geltungsbereich des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses aufzuheben. Daher wird seitens der Verwaltung zur verfahrensrechtlichen Klarheit die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow vorgeschlagen.

3. Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Klein Bünzow, 14.11.2022


K. Jürgens
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow im „Züssower Amtsblatt“ am 14.12.2022.


K. Jürgens
Bürgermeister



Geltungsbereich Aufhebung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

"Windpark Klein Bünzow" der Gemeinde Klein Bünzow



Flur 4



LEGENDE



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

© GeoBasis-DE/M-V <2021>

M 1: 7500

22.09.2021

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH



August-Bebel-Straße 29 17389 Anklam
www.ingenieurbuero-neuhaus.de anklaam@bnup.de

Fon 0 39 71 / 20 66 - 0
Fax 0 39 71 / 20 66 99